

Josef Schüßlburner
Beiträge zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens
Einführung

20.12.2021

Die Serie auf dieser Website zur Parteiverbotskritik

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

sowie die Serie zur kritischen Würdigung des aus der speziellen BRD-Parteiverbots-konzeption abgeleiteten Parteiverbotssurrogats

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

sollten auch die Erkenntnis vermittelt haben, daß der - gemessen am Standardmodell einer „liberalen Demokratie des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) - defizitäre Freiheitsgrad der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Parteien- und Meinungspluralismus, wesentlich eine außenpolitische Komponente aufweist. Dies kann vor allem mit der Spezialeinrichtung „Verfassungsschutz“ belegt werden, der etwa mit dem Vorwurf des staatsgefährdenden „Revisionismus“ die „Anerkennung deutscher Kriegsschuld“ zum Gegenstand der Staatssicherheit macht - zumal hierbei unklar ist, welches Verfassungsprinzip verletzt oder auch nur gefährdet sein sollte, wenn man hier „leugnet“ (wie der Ketzerverfolgungsbegriff dabei lautet).

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-30>

Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes

Diese außenpolitische Komponente der speziellen bundesdeutschen Parteiverbotsdemokratie sollte angesichts der Tatsache, daß die Bundesrepublik aus einem alliierten Militärregime hervorgegangen ist, einem Besatzungsregime ohne eigene außenpolitische Kompetenz, das trotz Ausrufung von Demokratie eingerichtet wurde. Dessen wesentliche Rechtfertigung hat die Durchführung eines Parteiverbots dargestellt, was man den Deutschen wohl bei Rückkehr zu normalen verfassungsrechtlichen Zuständen, wie sie in der formal im Jahr 1945 noch geltenden, wenngleich suspendierten Weimarer Reichsverfassung (WRV) zum Ausdruck gebracht waren,

s. zu dieser immer noch als vorbildlich zu betrachtender Verfassung:

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

nicht zugetraut hätte. Und dies, obwohl die Deutschen doch nach dem 1. Weltkrieg gezeigt hatten, daß sie eine Demokratie auch ohne Besatzungsherrschaft verwirklichen konnten. Das Besatzungsregime führte dann, nachdem parteipolitische Aktivität aufgrund des Vorpreschens der Sowjetdemokratie zugunsten des Kommunismus den Deutschen relativ schnell (entgegen der ursprünglichen Absicht der US-Besatzung) wieder erlaubt werden mußte, ein Lizenzierungssystem ein, dessen Hauptzweck darstellte, ein Umgehen des zentralen alliierten Parteiverbots durch Parteineugründungen der Deutschen zu verhindern. Dies hat in der Folgezeit Parteineugründungen, die sofort dem Odium ausgesetzt waren, etwas von den demokratisierenden Alliierten Verbotenes fortsetzen oder neu begründen zu wollen, und damit die Rückkehr zu einem normalen Parteienpluralismus, also zu einer normalen Demokratie, erheblich erschwert. Das Verbot des NS wurde dabei nämlich bewußt eingesetzt, um das rechte Spektrum des traditionellen Parteiensystems (Nationalliberalismus und Konservatismus) insgesamt zu kappen, weil unter der Vormacht dieses politischen Spektrums Deutschland eine

außenpolitische Bedeutung zugewachsen war, die sich gegen die als Besatzungsmächte auftretenden Staaten hätte richten können.

Diese gewollte Situation des defizitären Parteienpluralismus (wenngleich vorübergehend aufgrund der außenpolitischen Konstellation des Ost-West-Konflikt durch die Existenz der Regierungspartei Deutsche Partei (DP) etwas korrigiert) hat sich unvermeidlich auf die Verfassungslage insgesamt ausgewirkt, was in einer zu Anfangszeiten der Bundesrepublik Deutschland geschriebenen Bewertung des gerade im Rahmen einer demokratisierenden Besatzungsherrschaft erlassenen Grundgesetzes „für die Bundesrepublik Deutschland“ zum Ausdruck kommt, wo dieses als Übergangsverfassung („Transitorium“ im Sinne von Bundespräsident *Heuß*) konzipierte Werk als „die deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe mit der Tendenz, Verfassung eines Staates zu werden, in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist“ eingestuft wurde. „Für die jetzige Ordnung der Herrschaft (von 1950, *Anm.*) in den drei Zonen ist die Urkunde von Bonn *nicht* das Grundgesetz, die *lex fundamentalis*; denn sie ruht auf fremdherrschaftlicher Grundordnung; *deren* Gesetze bilden den Grund.“

so der seinerzeit prominente Verfassungsrechtler *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83

Diese Bewertung der Situation einer vom Besatzungsstatut überlagerten Grundgesetzordnung führt zur Erkenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1950 bis 1955 noch nicht als Demokratie angesprochen werden konnte, da diesem Staatswesen die Souveränität, Grundlage der Außenpolitik und damit die Volkssouveränität abging. Die Volkssouveränität hat notwendigerweise eine zentrale außenpolitische Komponente, nämlich das Konzept der nationalstaatlichen Unabhängigkeit. Völkerrechtlich kommt dies im Prinzip der Selbstbestimmung des Volkes zum Ausdruck, welches auch Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.

<https://links-enttarnt.de/gegen-das-selbstbestimmung-des-volkes-und-die-volkssouveraenitaet-gerichtete-bestrebungen>

Gegen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen

Volkssouveränität, also Demokratie, kann es nur in einem souveränen Staat geben - das umgekehrte trifft leider nicht notwendigerweise zu (d.h. ein souveräner Staat muß nicht demokratisch regiert sein, um sich als solcher zu qualifizieren).

Es handelt sich demnach bei der Bundesrepublik, formal eindeutig bis 1955 (Ende des Besatzungsstatuts, allerdings schon nicht bezogen auf Berlin und „Deutschland als Ganzes“) vielmehr um so etwas wie eine internationale Selbstverwaltungsorganisation, die sich demokratischer Formen bedienen durfte, deren Ausübung aber unter dem Vorbehalt maßgeblicher ausländischer Mächte stand. Kennzeichnend hierfür ist der Mangel einer (selbständigen) Außenpolitik. Die Frage ist dann, wann diese „deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe“ zu einer Verfassung angewachsen ist, „in dem das Staatsvolk die alleinige Machtgrundlage ist.“ Folgt man der Auffassung des damaligen Bundesfinanzministers und späteren Bundestagspräsidenten *Schäuble*, dann ist der demokratienotwenige Zustand der außenpolitischen Souveränität bislang noch nicht eingetreten, denn Deutschland sei danach „seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“

s. bei *Karl Albrecht Schachtschneider*, Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, 2012, S. 11

Dies legt die Vermutung nahe, daß sich die besondere Demokratiesituation der Bundesrepublik mit ihren Partei- und Vereinigungsverboten, was mit außenpolitischer Wirkung um den „Gedanken der Völkerverständigung“ (Artikel 9 (2) GG) zentriert ist und dem umfassend angelegten Parteiverbotsersatzsystem als Abweichung von den „liberalen Demokratien des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) wesentlich aus der mangelnden Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Denn wie gut auch immer das Grundgesetz formuliert sein mag: Stellt es lediglich eine Art „Gemeindeordnung höherer Ebene“ dar, dann werden zentrale Vorschriften aller Wahrscheinlichkeit nach anders verstanden werden (müssen) als wenn ein souveränes Staatswesen gegeben wäre. Die Rechts- und Machtordnung, in die eine Gemeindeordnung eingebettet ist, gerinnen dann bei einer Verfassung als (internationale) Gemeindeordnung zu so etwas wie eine Überverfassung, die die Verfassungsordnung defizitär macht, weil ihre Anwendung und Auslegung von dieser Überverfassung abhängig ist, zumindest von dieser beeinflusst wird.

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

Der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7>

Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz

Man kann dies etwa an der Gewährleistung des Asylrechts belegen: Nach der ursprüngliche Fassung von Artikel 16 GG sprach einiges dafür, daß es sich hierbei um ein Deutschenrecht handelt, welches einer Auslieferung zur Strafverfolgung an die „DDR“, an die Demokatur des Saarland oder an die polnisch und russisch verwalteten Gebiete, die nicht als Ausland galten, entgegengehalten werden konnte. Aufgrund der mangelnden außenpolitischen Souveränität hat sich dann die Auffassung durchgesetzt, daß es sich beim Asylrecht um ein Ausländerrecht handeln würde (wie dies als solches nunmehr explizit in Artikel 16a GG formuliert ist). Dies ist mit der Entwertung bestimmter Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Bürgerrechte, d.h. Deutschenrechte einhergegangen, wie das Einreiserecht (Artikel 11 GG) und das Berufsausübungsrecht (Artikel 12 GG), die voraussetzen, daß es eben auch Nicht-Deutsche gibt, was wiederum voraussetzt, daß es neben einem Innenverhältnis auch ein Außenverhältnis gibt.

Die Konsequenzen des Verkennens dieses grundlegenden verfassungsrechtlichen Ansatzes dürften geläufig sein, wie etwa der Versuch, bestimmte Wanderer („Migranten“) privilegierend mit einer doppelten Staatsangehörigkeit und damit doppelten Wahlrecht auszustatten, um das Wahlrecht von Deutschen zu entwerten.

Das Bedürfnis, die Situation der mangelnden außenpolitischen Souveränität mit der verkündeten Demokratie in Einklang zu bringen, hat dann zu Konzeptionen wie „Verfassungspatriotismus“ geführt, der das für eine Demokratie maßgebende Volk (Volkssouveränität) aus dem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang löst, um damit eine „demokratisch“ genannte Werteordnung zu etablieren, die auch ohne ein spezifisches Volk auszukommen scheint und nur eine (wandernde) Bevölkerung braucht,

s. <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-7>

Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)

zumal es dann wichtiger wird, Demokrat als Deutscher zu sein. Eine derartige Werteordnung kennt naturgemäß keine Grenzen. Damit verschwindet bei dieser Werteordnung das Außenverhältnis, da es nur noch ein menschheitliches Innenverhältnis gibt. Diese Werteordnung erklärt dann das Verschwinden von Außenpolitik als „demokratisch“!

Es sollte deshalb aufgrund des internationalen Selbstverwaltungscharakters der Bundesrepublik und den daraus sich ergebenden Folgen nicht erstaunen, daß in ihren intellektuellen Zirkeln, die hauptsächlich von Politologen gebildet werden, schon seit längerem, möglicherweise seit Beginn der Bundesrepublik, Außenpolitik als solche in Frage gestellt wird,

als Beispiel s. *Ekkehart Krippendorff*, Kritik der Außenpolitik, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M. 2000

und stattdessen die Parole ausgegeben wird: Deutschland muß sich selbst entmachten,

Überschrift eines Aufsatzes von Ex-Botschafter *Hans Arnold*, in: *Die Zeit* vom 18.05.1990

es soll also auf eine Außenpolitik im eigentlichen Sinne verzichten.

Stattdessen soll es eigentlich nur noch „Weltinnenpolitik“ geben. Meist wird diese Annahme im sog. politischen Diskurs nicht ausdrücklich verkündet, sondern sie findet sich in offiziellen Formeln versteckt, wie etwa in dem Satz, wonach „in Europa Grenzen keine Rolle mehr spielen“. Damit wird selbstverständlich nicht gesagt, daß dann eigentlich nichts dagegenspräche, die bundesdeutsche Grenze so zu legen, daß etwa Österreich mit Südtirol als innerdeutsch eingeschlossen wird (dies zu fordern wäre ja Außenpolitik). Wie jedoch der Satz gemeint ist, wird durch die amtliche Umbenennung von „Mitteldeutschland“ in „Ostdeutschland“ deutlich, was doch auch die Möglichkeit auf tut, daß wohl nichts dagegen sprechen würde, in Zukunft entsprechend der Interessenlage der „internationalen Gemeinschaft“ (was immer dies sein soll) etwa das Gebiet von Nordhessen in „Süddeutschland“ umzubenennen (was man dann als Weltinnenpolitik kennzeichnen kann): Das Fehlen von (deutscher) Außenpolitik führt zu schwerwiegenden Folgen. Der endgültige Verlust der Ostgebiete - von den Verfassungsvätern des Grundgesetzes durchaus nicht beabsichtigt (wohl jedoch von den Verfassungsmüttern: die Besatzungsmächte) - ist als Ergebnis einer fehlenden Außenpolitik zurückzuführen.

Dies dürfte deutlich machen, daß die Ablehnung der Außenpolitik, zumindest des spezifischen außenpolitischen Denkens in der Bundesrepublik Deutschland, also einer genuinen deutschen Außenpolitik, Folge der totalen deutschen Niederlage im Zweiten Weltkrieg darstellt, die eben nicht nur eine Niederlage des NS-Regimes war. Dieses hat allerdings den Feindmächten einen guten Grund geliefert, Deutschland als maßgebliche Macht auszuschalten. Oder meint man wirklich, die Massenvertreibung der Deutschen wäre im Sinne der (nachgeschobenen) alliierten Kriegsideologie eine Maßnahme zur Demokratisierung? Bejahenden Falles: Um welche Demokratiekonzeption ginge es dabei und könnten deren Grundsätze weiterhin angewandt werden? In Zeiten, die noch vom Recht des Staates zum Krieg (*ius ad bellum*) und damit verbunden zur Annexion als Ergebnis des Krieges gekennzeichnet waren, hätte eine derartige

totale kriegerische Niederlage als „Gottesgericht“ (Aufschrift des bundesdeutschen Protestantismus an der Ruine der *Kaiser-Wilhelm*-Gedächtnis-Kirche in Berlin) gute Voraussetzung geschaffen, die Annexion durch eine fremde Macht zu akzeptieren, wobei für ein annektiertes Gebiet die Außenpolitik naturgemäß endet. Da aber als Ergebnis des Zweiten Weltkriegs eine neue Weltordnung verkündet wurde, haben die West-Alliierten selbst auf die Annexion verzichtet

abgesehen vom Versuch der Franzosen im Saarland durch „Europäisierung“ eine Ersatzannexion durchzuführen; s. dazu:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

so daß sich die Niederlage-Deutschen nicht zu „Amerikanern“ erklären konnten, wie dies in früheren Zeiten der Fall gewesen wäre (und etwa *Gandhi* als *civis britannicus* vor dem Übergang zum offenen Unabhängigkeitskampf versucht hatte), sondern sie müssen sich ersatzweise als „Europäer“ ausrufen und oder sich als „Menschen“ einer (westlichen) „Werteordnung“ verstehen. Diese ist natürlich grenzenlos und bei der gibt es daher nur (Welt-)Innenpolitik, aber keine Außenverhältnisse mehr.

s. dazu auch den 31. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagenmentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/12/Surrog31-Krieg-gg.-rechts.pdf>

Neben einer schon von Artikel 146 des Grundgesetzes (der Existenzgrund dieses Artikels belegt den gemeinderechtlichen Charakter der Bundesrepublik) legitimierten Verfassungs-diskussion

<https://links-enttarnt.de/beitraege-zur-verfassungsdiskussion-einfuehrung-warum-verfassungsdiskussion>

Beiträge zur Verfassungsdiskussion – Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-1>

Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes

ist die Rückkehr zum außenpolitischen Denkens Voraussetzung dafür, daß in der Bundesrepublik Deutschland endlich eine normale liberale Demokratie des Westens verwirklicht werden kann. Es gilt demnach, die außenpolitische Souveränität anzustreben, was die Bereitschaft zu einem Denken in den speziellen Kategorien der Außenpolitik voraussetzt. Diese außenpolitische Fragestellung mit dem Ziel der deutschen Unabhängigkeit stellt neben der Serie zur Kritik der Europa-Ideologie

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-12>

Austritt aus der Europäischen Union – eine gebotene Option für Deutschland

letztlich auch eine Fortsetzung der Serie zur Parteiverbotskritik dar.

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-einleitung>

Einführung – verfaßt nach online-Stellung des Teils 13 und überarbeitet nach Online-Stellung des Teils 28 (Schlußteil)

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-28>

Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative

So wie die über den klassischen Staatsschutz hinausgehende Parteiverbotskonzeption, insbesondere mit ihrem alltäglich praktizierten Parteiverbotssurrogat

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Partiesurrogat.pdf

ist auch die nichtreziprok konzipierte oder zumindest nicht reziprok wirkende internationale Einbindung gegen die Volkssouveränität gerichtet. Einen Zusammenhang zwischen Parteiverbotskonzeption und internationaler Einbindung besteht schon deshalb, weil „das Ansehen der Bundesrepublik“ im „Ausland“ (wobei dabei etwas Spezifisches gemeint ist, weil etwa Indien oder Japan nicht unbedingt ins Blickfeld geraten, wenn in diesem Kontext von „Ausland“ die Rede ist) häufig angeführt wird, um Parteiverbote und Verbotsurrogate gegen Deutsche zu begründen. Dabei geht es nicht nur darum, den Zusammenhang von Parteiverboten gegen Deutsche und internationalen Machtinteressen

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-15>

Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-25>

Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-26>

Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland

hervorzuheben, wozu im weiteren Sinne auch gehört, daß gegebenenfalls demokratische Wahlausgänge bei „deutschen Völkern“ international nicht ohne weiteres akzeptiert werden,

Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-6>

was aufgrund einer Argumentationsebene erfolgt (etwa: auch Hitler ist demokratisch an die Macht gekommen), die auch einen Krieg rechtfertigen würde -

Europa als Delegitimierung „formaler“ Demokratie

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-7>

womit man nun wirklich bei der Außenpolitik angelangt wäre.

Über diesen zentralen Aspekt der Demokratiennormalisierung bei „deutschen Völkern“ sprechen für Außenpolitik anstelle einer bloßen Weltinnenpolitik, dieselben Gründe, die für den Staaten- und Völkerpluralismus angeführt werden können, nämlich für einen politischen Ansatz, den man als „Nationalismus“ kritisieren mag. Damit sich ergebende Fragestellungen werden in einer begleitenden Serie zur Nationalismusproblematik auf dieser Website behandelt werden.

s. dazu schon die folgenden Beiträge im Rahmen der Serie zur Kritik der Europaideologie:

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-1>

Wesen und Geschichte des National-Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie und seine Bedrohung durch „Europa“

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-2>

Staatenpluralismus als Garantie der politischen Freiheit

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-3>

Die Entnationalisierung von Demokratie – Kritische Bewertung des Europa-Projekts

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-4>

Indien als EU-Menetekel-Problematik eines demokratisch regierten Vielvölkerstaats

In einem ersten Beitrag der vorliegenden Serie zur Rückgewinnung außenpolitischen Denkens wird aufgezeigt, daß die maßgebliche USA, der die bundesdeutsche Ideologie die Abschaffung der Außenpolitik unterstellt, nach ihrer Interessenlage gar nicht an der Abschaffung der Außenpolitik interessiert sein können (allenfalls im - gewissermaßen - Innenverhältnis eines vor den USA beherrschten Bündnisses), so daß es eben trotz Ausrufung von Demokratie Außenpolitik geben wird. Sicherlich ist dabei die Frage zu stellen, ob Demokratie die außenpolitischen Prämissen, die bei vordemokratischen Staatsdenkern zum Ausdruck kommen, zu modifizieren gebietet. Außenpolitik ist naturgemäß mit der Problematik des Krieges befaßt, so daß das zentrale Theorem behandelt werden muß, ob Krieg und damit letztlich Außenpolitik als solche entsprechend der bundesdeutschen Politikwissenschaften verschwinden, wenn überall Demokratie praktiziert werden sollte.

s. dazu propädeutisch <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-13>

Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund

Dies stellt dann auch die Frage, ob Demokratie den Gewaltcharakter von Politik, der im Ausdruck „Staatsgewalt“ zum Ausdruck kommt, um sich in einer extremen Weise in Form des Krieges als völkerrechtliches = zwischenstaatliches Rechtsinstitut zu manifestieren, wirklich abschaffen kann, weil es nur dann überhaupt denkbar würde, auf außenpolitisches Denken (Betrachtung von Krieg und Frieden) verzichten zu können.

Gegen die Möglichkeit der Eliminierung des Gewaltcharakters des Politischen, die auch einer demokratischen Staatsgewalt anhaftet, spricht etwa, daß Demokratie im Zweifel doch - wie vom Athener Gesetzgeber (und letztlich doch Demokratiebegründer, zumindest Begründer des Rechtsstaats) *Solon* angeordnet - die Bereitschaft zum Bürgerkrieg (etwa Widerstand im Sinne von Artikel 20 Abs. 4 GG) voraussetzt, weil dies letztlich auch den Hauptgrund für das Mehrheitsprinzip der Demokratie darstellt: im gedanklich durchgespielten Bürgerkrieg würde aller Wahrscheinlichkeit nach die größere Zahl als größere Kraft obsiegen.

s. dazu bei *Egon Flaig*, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, 2013, S. 451 f. unter Bezugnahme auf *Locke*, nämlich „größere Kraft“ der Mehrheit; in diesem höchst vorzüglichen umfassenden Werk zum Thema Mehrheitsprinzip wird allerdings dieser Aspekt der letztlich tragenden Begründung des Mehrheitsprinzips zu kurz abgehandelt (die alternative Erklärung, wonach die Mehrheit über eine bessere Erkenntnis verfüge, ist abzulehnen, impliziert aber, daß es bei Politik nicht um Wahrheit, sondern um Macht geht)

Außerdem beruht der demokratische Prozeß auf der Betonung des antagonistischen Charakters der Grundrechte,

etwa Verbot, einer Mehrfachmitgliedschaft bei Parteien zur Sicherstellung des Mehrheitsparteiprinzip und des Auswahlcharakter freier Parlamentswahlen

so daß in einer parlamentarischen Auseinandersetzung von grundsätzlicher Bedeutung - so die Beobachtung von *Canetti* - die psychologische Struktur einander gegenüberstehender Armeen hervorkommt, die eine Form der Kriegsführung inszeniert, die dem Töten abgeschworen hat; Begriffe wie „Wahlkampf“, „Kriegskasse“ für Wahlkampfmittel oder der etwa in der Sozialdemokratie beliebte Begriff des (gehorsamen) „Parteisoldaten“ machen deutlich, daß in den politischen Parteien das Potential von Bürgerkriegsparteien steckt, das durch das übergeordnete Prinzip der Nationalität (wovon die Parteien eben *pars* = Teil sind) friedlich gehalten wird. Die Friedlichkeit wird aber dann aufs Spiel gesetzt, wenn die grundlegende Prämisse der Wechselbereitschaft der Wähler verhindert wird, sei es daß unterschiedliche Ethnizität oder Religionszugehörigkeit dies mindern

immerhin hat die indische Unabhängigkeitsbewegung der Abspaltung eines Pakistan zugestimmt, weil erkannt worden ist, daß sie von Moslems keine Wahlstimmen mehr erhielten; dies hat sicherlich zur Wahrung des demokratischen Charakters von Indien beigetragen; s. dazu: <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-5>

oder repressive gesetzliche Maßnahmen wie Parteiverbote und dergl. in Anschlag gebracht werden.

Dem „Gesetz“ des demokratischen Friedens zuwider, könnte sich sogar der Zusammenhang ergeben, daß die innere Stabilität durchaus auch einer Demokratie (insbesondere, wenn sie nicht voll den Kriterien eines europäischen Nationalstaates entspricht, wie schon die USA als „Nation mit der Seele einer Kirche“) eine aggressivere Außenpolitik erfordert

s. zur Frage, ob staatliche Völkervereinigungen, die nach demokratischen Grundsätzen regiert werden, friedlicher sind als ein System unabhängiger demokratischer Nationalstaaten: <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-5>

Der indische Subkontinent als EU-Menetekel – Zivilreligiöse Konfliktverschärfung als Voraussetzung demokratischer Völkerintegration

und umgekehrt eine friedliche außenpolitische Lage die innere Unfriedlichkeit erhöht, wofür etwa die Situation in Lateinamerika mit wiederkehrenden (Militär-)Diktaturen angeführt werden könnte,

s. zu diesen im Zusammenhang mit der Kategorie des Liberalextremismus (südamerikanische Diktaturen waren häufig dem Liberalismus verpflichtet)

Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?

<https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextremismus>

aber vielleicht auch schon die für eine liberale Demokratie groteske Bedeutung der Inlandsgeheimdienste in dem von friedliebenden Freundstaaten umzingelten Bundesrepublik.

Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“ in einer (noch?) westlichen Demokratie

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-teil-20> sowie

„Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-21>

Neben diesen theoretischen Fragen, die aber sehr praxisrelevant sind und deshalb in der einen oder anderen Weise in allen Beiträgen dieser Serie behandelt werden, geht es jedoch vor allem um die außenpolitische Lage Deutschlands in Geschichte (soweit noch relevant) und Gegenwart, wobei sich die Raumbezogenheit (Geographie) der Politik als außenpolitische Besonderheit offenbart, was in sonstigen Politikfeldern eine untergeordnete Rolle spielt. Was aber vielleicht das Konzept Außenpolitik bei sich als „Demokraten“ verstehenden Ideologen so verhaßt macht, weil etwa die Tatsache einer geographisch-machtpolitischen Mittellage, Problem hervorruft, die relativ unabhängig von der jeweiligen Verfassung bestehen. Dies könnte wiederum die Bedeutung von Verfassung „relativieren“ und da sei „Verfassungsschutz“ vor! In der Tat: Eine Werteordnung, in der die „Verfassung“ als Weltenei (*Forsthoff*) alle Fragen der Weltgeschichte mehr oder weniger zwingend beantwortet, ist die Bedeutung von Verfassung als Werteordnung möglicherweise relativierendes außenpolitisches Denken nicht ohne Risiko: „Auf die Unpäßlichkeit einer solchen Begriffsverwendung („Geopolitik“, *Anm.*) mit dem Politikverständnis einer freiheitlichen-parlamentarischen Demokratie, verstärkt durch die Verantwortung Deutschlands seiner Geschichte gegenüber, haben verschiedene Wissenschaftlicher erst jüngst hingewiesen.“

s. *Klaus Boeseler*, Die Raumbezüge politischen Handelns. Ansätze einer Neubelebung der Politischen Geographie in der Bundesrepublik Deutschland, zitiert bei: *Heinz Brill*, Geopolitik heute, Deutschlands Chance, 1994, S. 184 f.

Womit man wieder bei der besonderen Parteiverbotskonzeption und dem daraus abgeleiteten Parteiverbotssurrogat als Hindernis für eine freie Meinungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland angelangt wäre! Rückgewinnung des speziellen außenpolitischen Denkens, also internationale Souveränität und Verwirklichung einer normalen liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland, wozu auch die Verfassungsfrage als Verwirklichung der Volkssouveränität zählt, stehen also doch in einem inneren Zusammenhang!

Hinweis:

Die Serie zur Rückgewinnung außenpolitischen Denkens ist eine Konkretisierung des in der jüngsten Broschüre des Verfassers zum Ausdruck gebrachten Ratschlags an die vom bundesdeutschen Parteiverbot(sersatzregime) bedrängten Oppositionspartei, eine außenpolitische Alternative zu entwickeln, d.h. Außenpolitik überhaupt wieder erst zu einem maßgeblichen politischen Gesichtspunkt werden zu lassen, zumal historisch ein Zusammenhang zwischen außenpolitischer Konstellation und der Beeinträchtigung des parteipolitischen Pluralismus in der Bundesrepublik besteht.

